

Tagen vorgenommen werden kann; und 2. insofern in jeder Kirche, welche einen Taufbrunnen besitzt, die Weihe desselben an diesen beiden Tagen vorgenommen werden muß. Es ist nicht statthaft, die Weihe des Taufbrunnens, welche an den beiden Tagen etwa unmöglich war, an einem anderen Tage nach dem im Missal vorgezeichneten Ritus nachzuholen; ebenso ist es unstatthaft, das am Charsamstag geweihte Taufwasser das ganze Jahr hindurch bis zum nächstfolgenden Charsamstag zu gebrauchen; dasselbe muß vielmehr am Pfingstamstag durch neu geweihtes ersetzt werden, so daß das am Charsamstag geweihte Taufwasser nur bis zum folgenden Pfingstamstag, und das am Pfingstamstag geweihte bis zum Charsamstag des folgenden Jahres erlaubte Materie ist.

Ist aber das an den vorgeschriebenen Tagen geweihte Wasser verdorben oder aus dem Behälter ausgeronnen oder sonst irgendwie abhanden gekommen, so soll nach der Vorschrift des römischen Rituales (2, 1, 6) neues Taufwasser geweiht werden. Die zu dieser Weihe vorge sehene Formel, welche auch anzuwenden ist, wenn an den beiden bestimmten Tagen die Taufwasserweihe nicht vollzogen werden könnte, findet sich im römischen Ritual am Schlusse des die Taufe behandelnden Titels (Tit. 2, cap. 7). Dieselbe ist aus der im Missal enthaltenen Weihe durch Kürzung und textliche Aenderungen erwachsen; an die Stelle der dem Chars- und Pfingstamstag charakteristisch eigenen Eintauchung der Österkerze und der dieselbe begleitenden Worte ist eine, dem Ritus des Missals fremde Incensation, wobei nichts gesprochen wird, getreten.

Trier.

Professor Carl Schrod.

XIX. (Interessante revalidatio matrimonii.) Die katholische N., wohnhaft in K. auf der linken Rheinseite, heirathete ohne eingeholte Dispens den protestantischen Bruder E. ihres verstorbenen Mannes. Die Trauung fand blos vor dem protestantischen Minister in K. auf der rechten Rheinseite statt, und hatte also die Ehe, da sie vor Erlaß des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom Jahre 1875 abgeschlossen worden war, bürgerliche Geltung N. wurde in Folge dessen an ihrem Wohnorte K. von den Sacramenten ausgeschlossen, gieng jedoch jedes Jahr zu Ostern nach M., wo sie nach ihrer Behauptung anstandslos zugelassen wurde. Nachdem N. jahrelang in diesem Verhältnisse gelebt und ihrem zuständigen Pfarrer dadurch den größten Kummer bereitet hatte, ohne daß sich ihm ein Mittel geboten hätte, dem unsittlichen Leben derselben ein Ende zu bereiten, sah N. selbst ein, daß sie auf regelrechtem Wege für ihr Gewissen sorgen müsse. Sie gieng an ihrem Wohnorte zur Beicht und zur hl. Communion, ohne von dem Pfarrverwalter erkannt zu werden; der Pfarrer war unterdessen gestorben,

aber der Pfarrverwalter war genau über die Verhältnisse unterrichtet. Nachdem er erfahren, daß N. öffentlich ihrer österlichen Pflicht in R. nachgekommen, ließ er sie zu sich bescheiden, worauf sie sich zu allem bereit erklärte, um ihr Gewissen in Ordnung zu bringen. — Hätte die protestantische Trauung resp. das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit allein vorgelegen, so wäre die Ehe ohne Frage gultig gewesen, da die Declaratio Benedictina auf die mittelrheinischen Diöcesen ausgedehnt ist. Sie brauchte dann nur Reue über ihren Schritt zu erklären und mit ihrem putativen Mann die erforderlichen Verprechungen zu geben, dann war alles in Ordnung. Allein, da zu der Religionsverschiedenheit noch die Verschwägerung im 1. Grade kam, so war die Ehe ungultig. Wäre das 2. Ehehinderniß geheim gewesen, so hätte nach eingeholter Dispens die Consens-Erneuerung selbst ohne Zeugen genügen können. Nun war aber das Hinderniß ein öffentliches, da es vielen in R. bekannt war, in welchem Verhältniß die beiden zu einander standen. Es blieb also nur die Consens-Erneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen übrig, oder die sanatio in radice. Erstere war nicht ausführbar, da E. entschieden erklärte, weder zu dem Pfarrer kommen zu wollen, noch in Betreff seiner Ehe vor irgend jemand, am wenigsten aber vor dem Pfarrer eine Erklärung abgeben zu wollen. So schien also die sanatio in radice der einzige Rettungsweg zu sein, da die dazu vorgeschriebenen Bedingungen alle vorlagen, und Card. Caprara in seiner Instructio erklärt hatte: wenn der eine Theil sich zu gar keinem Zugeständniß betreff Consens-Erneuerung vor Zeugen oder per procuratorem oder wenigstens per epistolam directam proprio parocho herbeilasse, ad dispensationem in radice matrimonii seu ad matrimonii sanationem in radice deveniri posse iudicamus. Die Angelegenheit wurde dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vorgelegt und von Rom kam die Antwort, beide sollten nach ertheilter Dispens den Consens ohne Zeugen erneuern. Nachdem N. erklärt hatte, daß das geschehen, wurde sie als vollständig mit der Kirche ausgeführt wieder zu den Sakramenten zugelassen. Wir haben hier den interessanten Fall einer Dispens von drei Ehehindernissen: affinitas in 1^o gradu, clandestinitas und mixta religio; clandestinitas insofern nach der allgemeinen Lehre der Moralisten und Canonisten die Erneuerung des Consenses in unserem Falle vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschehen müßte. Aus dem Gesagten dürfte zur Genüge erhellen, daß die Auffstellungen der Moralisten und Canonisten über Consens-Erneuerung in allerdings sehr seltenen Fällen Ausnahmen erleiden können, und daß dann der Recurs an den apostolischen Stuhl angezeigt ist, auch wenn die Ertheilung der Dispens ihn nicht schon nöthig mache. Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß der Fall sich zur Zeit der Erledigung des bischöf-

lichen Stuhles während des Kulturmampfes ereignete, zu einer Zeit, in welcher der Geistliche bei anderer Entscheidung sich leicht einer Anklage wegen „Annäherung bischöflicher Rechte“ ausgesetzt hätte; und ferner, daß er in einer Gegend vorkam, in welcher die Katholiken sich in der Minderzahl befinden, die gemischten Ehen sehr häufig und die religiösen Verhältnisse vielfach abnorm sind

Trostberg (Bayern).

Dr. Peter Ott.

XX. (Praktische Winke für Anschaffung neuer Messbücher.) Man kann nicht selten Klagen darüber vernehmen, daß in Folge der Einführung neuer Feste lose Blätter, Pagellen genannt, den Messbüchern beigegeben werden müssen. Sie und da werden diese Pagellen in die Räthen der Sacristei gelegt, oft verräumt, ja sie werden in der nöthigen Anzahl manchmal gar nicht angeschafft, so daß, wenn in einer Kirche mehrere Messen zugleich zu lesen sind, diese schönen, sub praecepto angeordneten Formulare oft nicht zur Anwendung kommen, sondern daß man einfach zum Commune greift. Diese Unlust zu heben und Ordnung zu schaffen, mögen folgende Bemerkungen dienen. Der Acker der Kirche ist ein sehr fruchtbarer — unsere Kirche hat das Merkmal der Heiligkeit, in der Liturgie muß dieser Gedanke Ausdruck finden. Heilige, die sich um die Gesamtkirche großes Verdienst erworben haben, oder die dem Clerus und Volke ein besonders leuchtendes Beispiel gegeben haben, sollen von der Gesamtkirche verehrt werden. Ist der heilige Stuhl sehr geneigt, einzelnen Heiligenfesten in den einzelnen Diözesen die Ehre des Officiums und des Messformulares zu concediren, so erwägt derselbe oft lange nach den inständigsten Bitten der Bischöfe, ob der betreffende Heilige denen beizuzählen sei, die besonders in der Kirche durch Heiligkeit u. s. w. hervorragten. Die Bischöfe Deutschlands erwirkten nicht so schnell die Einführung des Festes des heil. Bonifacius in der Gesamtkirche. Die Einführung solcher Feste ist somit kein leeres Formenwesen, sondern ein nicht unwesentlicher Theil der Schönheit der Kirche (vgl. den Artikel des zweiten Heftes 1885 der Quartalschrift). Eben weil sich die Schönheit der Kirche in der Liturgie immer mehr entfaltet, hat Papst Leo XIII. in der Constitution vom 28. Juli 1882 die Einführung neuer Feste schon in Aussicht genommen (quo vero in utroque Calendario tum Universali tum Cleri Romani habentur sedes liberae ad nova Officia introducenda) und deshalb die Translationsrubrik abgeändert. Bei einer Priester-Conferenz erzählte nun ein Decan, er habe seinem Messbuche viele leere Blätter Papier beibinden lassen; komme wieder ein neues Fest, so schneide er ein solch leeres Blatt heraus bis auf 2—3 Centimeter vom Rücken des Messbuches an und pappe so die neue Pagelle an